



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 26.11.2019
C(2019) 8687 final

[REDACTED]
Digitalcourage e.V.
Marktstraße 18
33602 Bielefeld
DEUTSCHLAND

**BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION NACH ARTIKEL 4 DER
DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR VERORDNUNG (EG) NR. 1049/2001¹**

**Ihr Zweit Antrag auf Zugang zu Dokumenten – GESTDEM 2019/4863 und
2019/4894**

Sehr [REDACTED]

ich nehme Bezug auf Ihre beiden E-Mails vom 26. September 2019, die am 27. September bei uns registriert wurden und mit denen Sie zwei Zweit anträge auf Akteneinsicht gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission² (nachfolgend „Verordnung (EG) Nr. 1049/2001“) gestellt haben.

Mit Ihrem Erstantrag vom 19. August 2019, der unter dem Aktenzeichen GESTDEM 2019/4863 registriert wurde, beantragten Sie Zugang zu den Dokumenten mit folgenden Informationen:

Die gemeinnützige Datenschutz- und Grundrechtsorganisation Digitalcourage möchte sich über das „Enterprise Transport Security“-Protokoll (ETS) als Teil des neuen technischen Standards für die Verschlüsselung im Internet informieren und bittet um Beantwortung der untenstehenden Anliegen und Fragen. Entwickelt wird ETS vom „Technical Committee“ CYBER des „Europäischen Instituts für Telekommunikationsnormen“ (ETSI).

(1) Wir beantragen Zugang zu allen, der Kommission vorliegenden Dokumenten zum „Enterprise Transport Security“-Protokoll (ETS).

¹ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 94.

² ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

- (2) Wir beantragen den Zugang zu Dokumenten mit Stellungnahmen zum internen Gebrauch innerhalb der Kommission.
- (3) Wir beantragen den Zugang zu Dokumenten Dritter, die sich mit dem „Enterprise Transport Security“-Protokoll (ETS) befassen.
- (4) Wurde für ETS eine Technikfolgeabschätzung angefertigt? Falls ja, beantragen wir deren Zusendung.
- (5) Wurde für ETS eine Datenschutzfolgeabschätzung angefertigt? Falls ja, beantragen wir deren Zusendung.
- (6) Mit welchen finanziellen Mitteln hat die Europäische Union das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) bei der Entwicklung des „Enterprise Transport Security“-Protokoll (ETS) unterstützt?
- (7) Für welche konkreten Anwendungszwecke ist der Einsatz von ETS vorgesehen?
- (8) Ist der ETS-Standard schon praktisch einsetzbar? Wenn ja: Welche Internetdienste setzen ihn ein? Bitte Hostname bzw. URL nennen.
- (9) Wurden „ETS-Nachschlüssel“ bereits von Behörden angewendet?
- (10) Wie können Nutzer:innen erkennen, mit welchem Transportprotokoll die Verbindung abgesichert wird?
- (10) Ist eine verbindliche Kennzeichnung von ETS beim technischen Aushandeln des Protokolls bei Internetverbindungen vorgesehen?
- (11) Werden Verbraucher:innen informiert, wenn bei Verbindungen mit Unternehmen/Organisationen usw., die Verschlüsselung mit einem „ETS-Nachschlüssel“ aufgehoben wurde?

Mit Schreiben vom 13. September 2019 teilte die Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU Ihnen mit, dass sie keine Dokumente ermitteln konnte, die unter Ihren Antrag fallen würden. Die Generaldirektion erklärte ferner: „Die Kommission hat bei der Entwicklung des „Enterprise Transport Security“-Protokolls (ETS) nicht mitgewirkt und hat das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) dabei nicht finanziell unterstützt. Wir haben auch keine Informationen bezüglich der Nutzung und der Anwendungsbereiche des ETS Protokolls.“

Mit Ihrem Erstantrag vom 19. August 2019, der unter dem Aktenzeichen GESTDEM 2019/4894 registriert wurde, beantragten Sie Zugang zu den Dokumenten mit folgenden Informationen:

Die gemeinnützige Datenschutz- und Grundrechtsorganisation Digitalcourage möchte sich über das „Enterprise Transport Security“-Protokoll (ETS) als Teil des neuen technischen Standards für die Verschlüsselung im Internet informieren und bittet um Beantwortung der

untenstehenden Anliegen und Fragen. Entwickelt wird ETS vom „Technical Committee CYBER“ des Europäischen Instituts für Telekommunikationsnormen (ETSI).

(1) Wir beantragen Zugang zu allen, der Kommission vorliegenden Dokumenten zum „Enterprise Transport Security“-Protokoll (ETS).

(2) Wir beantragen den Zugang zu Dokumenten mit Stellungnahmen zum internen Gebrauch innerhalb der Kommission.

(3) Wir beantragen den Zugang zu Dokumenten Dritter, die sich mit dem „Enterprise Transport Security“-Protokoll (ETS) befassen.

(4) Wurde für ETS eine Technikfolgeabschätzung angefertigt? Falls ja, beantragen wir deren Zusendung.

(5) Wurde für ETS eine Datenschutzfolgeabschätzung angefertigt? Falls ja, beantragen wir deren Zusendung.

(6) Mit welchen finanziellen Mitteln hat die Europäische Union das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) bei der Entwicklung des „Enterprise Transport Security“-Protokoll (ETS) unterstützt?

(7) Für welche konkreten Anwendungszwecke ist der Einsatz von ETS vorgesehen?

(8) Ist der ETS-Standard schon praktisch einsetzbar? Wenn ja: Welche Internetdienste setzen ihn ein? Bitte Hostname bzw. URL nennen.

(9) Wurden „ETS-Nachschlüssel“ bereits von Behörden angewendet?

(10) Wie können Nutzer:innen erkennen, mit welchem Transportprotokoll die Verbindung abgesichert wird?

(10) Ist eine verbindliche Kennzeichnung von ETS beim technischen Aushandeln des Protokolls bei Internetverbindungen vorgesehen?

(11) Werden Verbraucher:innen informiert, wenn bei Verbindungen mit Unternehmen/Organisationen usw., die Verschlüsselung mit einem „ETS-Nachschlüssel“ aufgehoben wurde?

Mit Schreiben vom 25. September 2019 teilte die Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien Ihnen mit, dass sie keine Dokumente ermitteln konnte, die unter Ihren Antrag fallen würden. Die Generaldirektion führte weiter aus: „Generell können wir Ihnen auch nicht mit weiterführenden Informationen dienen, da nach hiesigem Kenntnisstand die Kommission weder in die Ausarbeitung des von Ihnen angeführten Protokolls involviert, noch sonst mit besagtem Protokoll befasst war oder ist. Wir regen an, ETSI direkt zu kontaktieren.“

In Ihren beiden Zweitanträgen zweifeln Sie an, dass es keine Dokumente gibt, die unter die Anträge GESTDEM 2019/4863 und GESTDEM 2019/4894 fallen.

Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Kommission erneut eingehend geprüft, ob bestehende Dokumente unter Ihre Anträge fallen. Nach dieser erneuten Prüfung kann ich bestätigen, dass der Kommission keine Dokumente vorliegen, die der Beschreibung in Ihren Anträgen entsprechen.

Wie aus Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 hervorgeht, bezieht sich das dort verankerte Zugangsrecht nur auf bestehende Dokumente, die sich im Besitz des betreffenden Organs befinden.

Da der Europäischen Kommission keine der Beschreibung in Ihren Anträgen entsprechenden Dokumente vorliegen, kann sie Ihren Anträgen leider nicht nachkommen.

Abschließend möchte ich Sie auf die möglichen Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss hinweisen. Sie können nach Artikel 263 AEUV Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union erheben oder nach Artikel 228 AEUV eine Beschwerde an die Europäische Bürgerbeauftragte richten.

Mit freundlichen Grüßen



Für die Kommission

